SPORTSCHÜTZEN BETTENHAUSEN

Kontaktadresse: Peter Hofer, Hegenstrasse 21, 3366 Bollodingen Tel. 077 408 06 75, E-Mail: peter.hofer@rhyn.ch



Allgemeine Miet- und Werkbestimmungen

1. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt Eigentum des Vermieters.

2. Offerten und Anfragen

Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserem Mietvertrag bindend.

3. Bauplatz

Der Standort des zu montierenden Objekts ist durch den Mieter abzustecken.

4. Transporte

Alle Transporte hin und zurück sind im Preis nicht inbegriffen. Wenn möglich wird das Material vom Mieter selbst abgeholt. Gesamtlast des ganzen Zeltes ist ca. 1 Tonne.

5. Montage und Demontage

Der Mieter stellt für Montage und Demontage gute Hilfskräfte zur Verfügung. Diese sind auch verpflichtet, beim Ab- und Aufladen des Materials behilflich zu sein.

Sollten die festgelegten Termine durch den Mieter wesentlich überschritten werden, müssten wir zusätzliche Kosten für Umtriebe verrechnen.

6. Pflichten des Vermieters

Für die Festlegung der Termine betr. Hin- und Rücktransport sowie Auf- und Abbau wenden Sie sich direkt an den Vermieter.

7. Pflichten des Mieters

- a) Wird die Montage und Demontage durch den Vermieter ausgeführt, so hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Montageplatz vor und nach der Veranstaltung genügend lange zur Verfügung steht.
- b) Die Reinigung und Wiederherstellung des Platzes gehen zu Lasten des Mieters.
- c) Das Material ist im gereinigten Zustand zurückzugeben.
 Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

- d) Zwecks Unfallverhütung versieht der Mieter das Gelände mit den nötigen Signalen und Absperrungen. Das Material darf auf keinen Fall ausserhalb des Partyzeltstandortes transportiert und verwendet werden.
- e) Der Mieter übernimmt die Verantwortung für Sachschäden, welche auf der Baustelle oder in deren Umgebung an Grundstücken, Bäumen usw. während der Dauer der Veranstaltung entstehen.
- f) Falls die Montagearbeiten durch den Mieter selbst vorgenommen werden, ist er allein verantwortlich für die Schäden, die aus einem Montagefehler entstehen können.
- g) Der Mieter ist verantwortlich für das Partyzeltmaterial und alles Zubehör. Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien der Sportschützen Bettenhausen, welche durch unsachgemässe Behandlung oder Benützung, infolge Terrors, Vandalismus usw. entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhandengekommenes Material (z. B. Planen, Aluminiumträger usw.) wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Zelt ist nicht für Schneelast gerechnet. Der Mieter hat für eine genügende Beheizung des Zeltes bei Schneefall zu sorgen. Verankerungen, Verstrebungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden. Für Folgen, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, lehnen wir im Voraus jede Haftung ab.

8. Versicherungen

Vermieter

Für die Konstruktion des Partyzeltes besteht eine Haftpflichtversicherung. Das gesamte von den Sportschützen Bettenhausen gelieferte Material ist gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Das gelieferte Material ist **nicht** gegen **Diebstahl** versichert.

Mieter

Der Abschluss einer Unfall- und Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden und Unfällen, die beim Auf- und Abbau und während der Benützungszeit entstehen, ist Pflicht des Mieters.

9. Zahlung

30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto. Allfällige Reklamationen müssen innert 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung eingereicht werden.

Bollodingen, Mai 2024